

**Zeitschrift:** Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz  
**Band:** 2 (1886)  
**Heft:** 5  
**Artikel:** Bericht über gewerbliches und industrielles Bildungswesen in der Schweiz [Schluss]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-866062>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die gewerbliche Fortbildungsschule.

Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz.

---

II. Jahrg. No. 5. Beilage zum „Schweiz. Schularchiv“. August 1886.

---

Inhalt: Bericht über gewerbliches und industrielles Bildungswesen in der Schweiz (Schluss). — Kleine Mitteilungen. — Modellsammlung für Zeichenunterricht und gewerbliche Fortbildungsschulen. — Neue Eingänge der Fortbildungsschul-Literatur. — Anzeige.

---

## Bericht über gewerbliches und industrielles Bildungswesen in der Schweiz.

(Schluss.)

Die in Aussicht gestellten Maximalsubventionen beliefen sich auf Fr. 184,235. Wenn nun die ausbezahlten Subventionen bedeutend unter dieser Summe zurückgeblieben sind, so hat das seinen Grund darin, weil, da die Anstalten meist erst im Verlaufe der Monate Juni und Juli von der Höhe der bewilligten Maximalsubvention in Kenntnis gesetzt werden konnten, es ihnen in Folge dessen oft nicht mehr möglich war, alle die in Aussicht genommenen Anschaffungen zu machen, namentlich aber darin, dass die Auslagen für neue Kurse und für die Anstellung neuer Lehrkräfte nur pro rata berechnet werden konnten und so meist nur einen kleineren Teil der künftigen Jahreskosten ausmachten. In Zukunft wird dieser Fall weniger eintreten, da die Anstalten nun ungefähr wissen, was sie vom Bunde zu erwarten haben, und die jährlichen Subventionen in den ersten Monaten des Jahres festgesetzt werden können.

Häufig und von den verschiedensten Seiten wurde der Bundesbeschluss und das Reglement unrichtig gedeutet, so dass wir hier den Anlass benützen müssen, einige Stellen derselben etwas näher zu betrachten.

Gemäss Art. 4 des Bundesbeschlusses können sich die Beiträge des Bundes im Maximum bis auf die Hälfte der Summe, welche jährlich von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht wird, belaufen. Als solche Beiträge können neben den jährlich wiederkehrenden, verschiedenen Subventionen die Zinsen von Kapitalien betrachtet werden, die den Anstalten durch Subskriptionen und Geschenke zukommen, nicht aber diejenigen, welche durch Ersparnisse der Anstalt nach und nach zusammengelegt worden sind. Ebenso wenig fallen hier die Schulgelder in Betracht, da unter Anderem unsere Subvention es ermöglichen soll, dass der Eintritt in die gewerblichen Bildungsanstalten auch Ärmeren offen stehe und es sich sonderbar ausnehmen würde, wenn, während einerseits von uns Stipendien an Besucher von Anstalten bewilligt werden, andererseits unsere Beiträge steigen könnten, wenn von diesen nämlichen Zöglingen höhere Schulgelder verlangt würden. Ähnliches gilt von den Eintrittsgeldern in Museen.

Da im Weitern gemäss Art. 7 die Beiträge des Bundes keine Verminderung der bisherigen anderweitigen Leistungen zur Folge haben dürfen, so können nur solche Ausgabeposten von uns übernommen werden, die in diesem Berichtjahre von den Anstalten neu ins Budget aufgenommen worden sind, und zwar dürfen dieselben nach Art. 4 höchstens die Hälfte der bereits von Kanton, Gemeinden, Korporationen und Privaten beigesteuerten jährlichen Beiträge erreichen. Dieser Bundesbeitrag, dessen Maximum hiemit genau defnirt ist, darf in der Regel nur für bestimmte Ausgaben (Art. 7, Al. 2, des Reglementes) verwendet werden. Wenn demnach auch bei der Bewilligung eines Beitrages die Verwendung desselben nicht genau angegeben ist, so können die Anstalten doch genau wissen, wie derselbe zu verwenden ist, ohne dass sie durch diese Bestimmung zu stark eingeengt werden und immer noch genügend Aktionsfreiheit besitzen.

Schwierigkeiten machten die behufs Ausbezahlung der in Aussicht gestellten Subvention übermittelten Belege, als welche wir spezifizierte Rechnungen samt Belegen und, wie schon bemerkt, die Inventarien bezeichneten. Die Rechnungen namentlich sind so klar als möglich herzustellen und darin genau auseinanderzuhalten, was vom Bunde und was von anderer Seite gedeckt wurde. Da in den Inventarien jede einzelne Anschaffung erwähnt ist, hat dies natürlich in den Rechnungen nicht mehr zu geschehen und können diese dem entsprechend vereinfacht werden. Die Schwierigkeiten kommen aber davon her, dass die meisten Anstalten ihr Rehnungsjahr erst im Frühjahr oder noch später abschliessen und demnach nur approximativ angeben können, wie hoch sich ihre Ausgaben belaufen werden. Die Rechnungsstellung wird auf diese Weise sehr kompliziert. Wo immer möglich, und einigen Anstalten ist dies bereits geschehen, werden wir darauf bedacht sein, auf einen Abschluss auf Ende Dezember hinzuwirken, was allerdings kaum überall wird stattfinden können.<sup>1)</sup>

Vor allem ist zu bemerken, dass unter der Rubrik: Beiträge von Kantonen etc. (wobei die Schulgelder nicht als solche Beiträge aufgenommen worden sind) und in der Rubrik Gesamtausgaben nur diejenigen Anstalten mitgerechnet sind, die einen Bundesbeitrag verlangten. Die andern, deren es mehrere gibt, so namentlich im Kanton Genf, sind nicht aufgenommen, und es bilden diese Rubriken desshalb keinen Massstab der Gesamtleistungen, die jährlich von einzelnen Gegenden aufzuweisen sind.

Vergleicht man die zwei letzten Rubriken<sup>2)</sup>, so lässt sich ausrechnen, dass sich die anderweitigen Beiträge pro 1885 zu der Bundessubvention im Durchschnitt verhalten wie 3,5 : 1. Diese Zahlen schwanken aber in den einzelnen Kantonen zwischen 6,2 : 1 und 2 : 1, und zwar findet sich dieses letztere Verhältnis oder also das Maximum der Bundessubvention in den Kantonen Ob- und Nidwalden, Zug, Freiburg und der Waadt, alles Kantone, in denen mehr gewerbliche Bil-

<sup>1)</sup> Es folgt nun eine Tabelle über Ausgaben und Subventionen pro 1884 und 1885, die wir weglassen, da wir die Zahlen für 1885, die hier hauptsächlich in Frage kommen, schon in No. 2 unserer Blätter, S. 14, mitgeteilt haben.

<sup>2)</sup> a. Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten. b. Bundessubvention.

derung sehr notwendig wäre und bei denen eine Besserstellung der Lehrer und die Anschaffung von Vorlagen und Modellen den einzelnen Anstalten ausserordentlich zu gute kamen. Es ist nun nur zu hoffen, dass diese hohe Subventionierung ihren Zweck auch erfülle, diese bescheidenen Institute dem Ganzen nutzbringender zu machen und das Interesse an der Sache auch in diesen Orten zu mehren.

Dass jetzt schon in dieser Beziehung ein erfreulicher Fortschritt zu konstatiren ist, zeigt eine Vergleichung der beiden Rubriken: Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten.<sup>1)</sup> Diese Vergleichung zeigt, dass die *anderweitigen Beiträge im Ganzen um rund Fr. 90,000 gestiegen sind*. Nur die Kantone Schwyz, Solothurn und St. Gallen machen eine Ausnahme. Beim Kanton Schwyz ist dieses Sinken aber nur ein scheinbares, da für das Jahr 1884 die Ausgaben des gesamten Fortbildungsvereines Einsiedeln verrechnet werden mussten, bei 1885 aber nur noch der Beitrag, den dieser Verein an die Kosten der Zimmermanns- und Schreinerschule leistet, in Betracht fiel. Anders im Kanton Solothurn; hier sind die Beiträge des Kantons an die Uhrenmacherschule wirklich bedeutend gesunken. Das Jahr 1884 war aber das Gründungsjahr dieser Anstalt, die Beiträge waren also ausnahmsweise hoch und, was hier wichtig ist, diese Verminderung der Beiträge fand vor dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses statt, so dass die Schule dennoch subventionirt werden konnte. Was St. Gallen betrifft, so wird in der Schlussrechnung die Differenz wahrscheinlich bedeutend vermindert werden, da im Budget des Gewerbemuseums St. Gallen der Beitrag des Industrievereins, der jährlich durch eine Subskription zusammengebracht wird, nur approximativ festgesetzt werden konnte und jedenfalls gegenüber demjenigen pro 1884 zu klein angenommen worden ist. Dagegen ist für dieses Jahr der Beitrag des Gewerbevereins ausgefallen, da dieser Verein sich zu einer kantonalen Gewerbeausstellung rüstete. Die Ausgaben haben sich nach unserem Tableau um Fr. 159,000 vermehrt. Es würde dies nur einer Vermehrung der Ausgaben um Fr. 7000 gleichkommen, wenn die Bundessubvention abgezogen wird. Diese Ausgaben aber pro 1885 mussten in weitaus den meisten Fällen den Budgets der einzelnen Anstalten entnommen werden, in denen oft die Bundessubvention nicht mitgerechnet und überhaupt die einzelnen Posten voraussichtlich zu niedrig angenommen worden sind. Wenn die anderweitigen Beiträge, wie wir oben gesehen haben, so bedeutend gestiegen sind, so werden auch die Ausgaben höher zu stehen kommen. Allerdings haben sich bei vielen Schulen die anderweitigen Einnahmen oft stark vermindert dadurch, dass die Schulgelder herabgesetzt worden sind, welcher Ausfall dann durch unsere Subventionen gedeckt werden musste.

Von der in Art. 6. des Bundesbeschlusses und Art. 13 des Reglementes dem Departement erteilten Kompetenz, einzelnen Anstalten für die ganze Dauer eines mehrjährigen Unterrichtskurses eine Bundessubvention bewilligen zu können,

<sup>1)</sup> Dieselben beliefen sich laut der Tabelle 1884 auf Fr. 448,239. 40; 1885 auf Fr. 538,498. 23.

wurde nur in einem Falle Gebrauch gemacht, indem mit dem Regierungsrate des Kantons Bern mit Datum vom 14. März 1885 ein Vertrag abgeschlossen wurde, wonach wir den neu errichteten Schnitzlerschulen Brienz und Meiringen für die Jahre 1885 bis und mit 1888 einen Beitrag zusicherten, welcher jährlich für jede Anstalt der Hälfte der von Kanton, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrauchten Summe gleichkommt.

Schon im November 1884 wurde uns vom Regierungsrat des Kantons Zürich die Mitteilung gemacht, dass der Erziehungsrat dieses Kantons beabsichtige, einen *Unterrichtskurs am Technikum* in Winterthur einzurichten *zum Zwecke der Heranbildung von Zeichnungslehrern für gewerbliche Fortbildungs- und Handwerkerschulen in der Schweiz*. Wir übernahmen in Hinsicht auf den Nutzen, den dieser Kurs für unser gewerbliches Bildungswesen zu leisten bestimmt war,  $\frac{2}{3}$  der Kosten, wodurch die Abhaltung desselben gesichert war. Am 20. April eröffnet, dauerte er bis zum 15. August, also 16 Wochen. Er wurde von 24 Zöglingen, mit Ausnahme von einem Mechaniker und zwei Malern alles Lehrer aus 12 Kantonen, besucht. Der Unterricht erstreckte sich auf:

Projektionslehre	3	wöchentliche	Stunden
Perspektive	1	„	„
Gewerbliches Freihandzeichnen	10	„	„
Bautechnisches Zeichnen	14	„	„
Mechanisch-technisches Zeichnen	10	„	„
Modelliren	4	„	„

und wurde von Lehrern des Technikums erteilt.

Im Verlaufe des Kurses gelangte eine Petition der Teilnehmer desselben an den Bundesrat, worin sie das Gesuch stellten, der Bundesrat möchte am Schlusse des Kurses durch sein Handelsdepartement, gestützt auf die Schlussprüfungen, Diplome ausstellen lassen. Das Gesuch wurde aber abgelehnt, weil die Bewilligung zur Folge gehabt hätte, dass die Ausstellung solcher eidg. Fähigkeitszeugnisse auch verschiedenen andern vom Bunde subventionirten Anstalten, welche Lehrer für gewerbliche Fortbildungsschulen heranziehen, nicht verweigert werden könnte, und weil in diesem ersten Subventionskurse und bei der kurzen Dauer desselben es nicht ratsam war, diese Frage zu präjudizieren. In Folge dessen konnten nur vom Technikum aus Fähigkeitszeugnisse erteilt werden, die dann auch von allen Teilnehmern erworben wurden.

An der nämlichen Anstalt wird mit der gleichen Bundesunterstützung ein Kurs für Elektro-Techniker abgehalten, der wesentlich dazu bestimmt ist, tüchtige Leute für das eidg. Telegraphen- und Telephonwesen heranzubilden.

Schon in diesem ersten Jahr seit Inkrafttreten unseres Bundesbeschlusses kam Art. 5, Al. 3, häufig in Anwendung, indem bereits an 37 Lehramtskandidaten für gewerbliche Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen Stipendien unter den in Art. 5, Al. 2, des Reglementes aufgestellten Bedingungen im Gesamtbetrage von Fr. 8240 ausgerichtet worden sind. Die Heranbildung von tüchtigen

Lehrern ist so wichtig, dass wir in allen Fällen das Maximum des Bundesbeitrages, das gemäss des citirten Art. 10 den kantonalen gleichkommt, bewilligt haben. Die Mehrzahl dieser Stipendiaten, 24, waren Teilnehmer des oben erwähnten Instruktionskurses für Zeichnungslehrer am Technikum; von den übrigen besuchten 4 die Ecole des beaux-arts in Paris, 1 die Kunstakademie in München, 2 die Kunstgewerbeschule München, 3 die Kunstgewerbeschule Zürich, 1 das Technikum Winterthur, 1 die Gewerbeschule Stuttgart, 1 den Modellirkurs in Bern und endlich studirt ein Stipendiat die Anstalten Schwedens. Alle haben sich verpflichtet, später eine allfällige Wahl an eine schweiz. gewerbliche Bildungsanstalt anzunehmen.

Herr Bösch, Lehrer am Technikum, unterbreitete der Regierung des Kantons Zürich den Entwurf eines Vorlagenwerkes für Bauzeichnen, und diese stellte in Folge dessen an den Bundesrat das Gesuch, er möchte die Kosten für die Erstellung dieses Werkes ganz oder teilweise übernehmen. Dem Gesuche konnte aber in Hinsicht auf Art. 2, 3 und Art. 5, Al. 3, unseres Bundesbeschlusses nicht entsprochen werden, da diese Artikel genau bestimmen, für welche Zwecke Bundesbeiträge ausgerichtet werden können, in denselben aber von einer Beteiligung des Bundes bei der Erstellung von literarischen Werken nichts gesagt ist.

In ähnlichem Sinn wurde ein Schreiben der Zentralkommission der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft beantwortet, in welchem dieselbe die Anregung macht, in sämtlichen Primarschuleu der Schweiz zweckmässige einheitliche Zeichnungsvorlagen (400 Blätter) einzuführen. Nur empfahl hier der Bundesrat der Kommission, unter Mitwirkung der Kantone und des Bundes die Herausgabe des Werkes selbst an die Hand zu nehmen, indem er sich bereit erklärte, wenn das Unternehmen gesichert sei, von den Räten für dessen Unterstützung einen besondern Kredit zu verlangen.

Der Verein zur Förderung des Zeichenunterrichtes wünschte von uns mit Datum vom 21. September eine Subvention zu erlangen, die zur Weiterführung der „Blätter für den Zeichenunterricht“ dienen sollte, und zugleich hätten diese Blätter von unserm Departemente als Organ für das Gebiet des gewerblichen industriellen Bildungswesens ausersehen werden sollen. Wir erklärten uns bereit, ein solches Unternehmen zu unterstützen, sobald uns ein vollständig ausgearbeitetes Programm, das Gewähr biete für ein erfolgreiches Vorgehen, vorgelegt werde.

Die französische Regierung, resp. das Unterrichtsministerium und das Ministerium des Auswärtigen wünschten statistische Angaben über Handels- und Industrieschulen der Schweiz nach eingesandtem Formular und detaillirte Angaben über die gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten, was letzteres durch einen Auszug aus unsern Tabellen sogleich geschehen konnte, während, um dem erstern Begehren zu genügen, die Formularien vorerst an die einzelnen Kantone, welche Handels- und Industrieschulen besitzen, übersendet werden mussten, von wo sie, sorgfältig ausgefüllt, zurückkamen.